

**Ministerium für
Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Martina Negnal

Telefon: 0385 / 588-17896

AZ: VII-302-00000-2025/003-005

E-Mail: M.Negnal@bm.mv-regierung.de

An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufli-
chen Schulen

Schwerin, 28.01.2026

Erste Hilfe an öffentlichen Schulen – Verfahren zur Bestellung von Ersthelferinnen und Ersthelfern sowie Kostenübernahme

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

an jeder öffentlichen Schule muss innerhalb und außerhalb des Schulgeländes im Unterricht, im sonstigen Schulbetrieb sowie bei schulischen Veranstaltungen eine wirksame Erste Hilfe für alle anwesenden Personen sichergestellt sein. Erste Hilfe bedeutet insbesondere das Erkennen und Ansprechen hilfebedürftiger Personen, die Absicherung der Unfallstelle, situationsgerechte Hilfeleistungen sowie bei Bedarf das Absetzen eines Notrufs. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, den Kenntnissen und Möglichkeiten der helfenden Person sowie den vorhandenen Hilfsmitteln.

Grundsätzlich sind nach § 323c des Strafgesetzbuches (StGB) alle Personen verpflichtet, in Notfällen die erforderliche und zumutbare Hilfe zu leisten. Unabhängig davon hat die Schulleiterin/der Schulleiter nach § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ vom 25. Januar 2028 (Ziffer 2.1 und Ziffer 2.7.7) alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zur wirksamen Durchführung der Erste Hilfe an der Schule erforderlich sind.

Verfahren

Zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen (siehe Checkliste; Anlage 1):

1. Bedarfsermittlung: Ermittlung des Bedarfs an Ersthelferinnen und Ersthelfern
2. Bestellung: Schriftliche Bestellung der Ersthelferinnen und Ersthelfer; die Bestellung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren,
3. Qualifizierung: Sicherstellung der regelmäßigen Aus- und Fortbildung (Eine Fortbildung ist spätestens vor Ablauf von drei Jahren verpflichtend zu absolvieren)
4. Dokumentation: Die Namen der bestellten Ersthelfer/-innen sowie Schulungstermine sind im Schulinformations- und Planungssystem M-V (SIP M-V) zu hinterlegen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren
5. Meldung: Die Namen der durch Sie bestellten Ersthelfer/-innen und deren Schulungstermine sind dem Staatlichen Schulamt bzw. dem Referat 220 zu melden, damit diese Lehrkräfte im SIP M-V die Rolle „Ersthelfer“ mit dem entsprechenden Gültigkeitsdatum zugewiesen werden kann.

Bei der Organisation der Ersten Hilfe sind die örtlichen Gegebenheiten sowie besondere Rahmenbedingungen (z. B. bekannte chronische Erkrankungen von Personen) zu berücksichtigen. Dies gilt ausdrücklich auch für Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, insbesondere Schulfahrten und Sportveranstaltungen. Hier ist die Sicherstellung einer angemessenen Ersten Hilfe verbindlich im Vorfeld zu planen und zu organisieren.

Bestellung von Ersthelferinnen und Ersthelfern

An Grund- und Förderschulen sind alle Beschäftigten als Ersthelferin oder Ersthelfer zu bestellen. An weiterführenden Schulen sind als Ersthelferinnen oder Ersthelfer Beschäftigte zu bestellen, die Sport, naturwissenschaftliche Fächer, Arbeit-Wirtschaft-Technik, Hauswirtschaft oder berufspraktische Fächer an den beruflichen Schulen unterrichten sowie alle Klassenleitungen. Alle bestellten Ersthelferinnen und Ersthelfer haben verpflichtend an der regelmäßigen Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.

Eine Ersthelfer/-innenausbildung für Referendarinnen und Referendare für das Fach Sport wird im Rahmen der Ausbildung durch das IQ MV durchgeführt. Referendarinnen und Referendare dürfen das Fach Sport erst nach nachgewiesener Ersthelfer/-innenausbildung eigenverantwortlich unterrichten.

Kostenübernahme

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Ersthelfer/-innen werden für angestellte Beschäftigte nach vorheriger Abstimmung von der Unfallkasse M-V übernommen. Die Kostenübernahme ist vorab, spätestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn, für die erforderliche Anzahl der auszubildenden Personen schriftlich zu beantragen. Nähere Informationen zum Verfahren unter: <https://www.unfallkasse-mv.de/sicherheit-gesundheit/erste-hilfe/schulen/>. Nach der Genehmigung durch die Unfallkasse MV wählen Sie eine Hilfsorganisation oder eine zugelassene Ausbildungseinrichtung aus, übergeben dieser die Kostenzusage mit der Anmeldeliste und regeln die weiteren organisatorischen Abläufe in eigener Verantwortung. Die Kosten werden durch die Unfallkasse MV direkt mit der Hilfsorganisation bzw. der zugelassenen Ausbildungseinrichtung abgerechnet.

Für die verbeamteten Beschäftigten übernimmt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (hier: das Institut für Qualitätsentwicklung) die Kosten. Für die Kostenübernahme ist ausschließlich das Antragsformular (Anlage 2) zu verwenden. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Mathias Dietrich zur Verfügung (Tel.: 0385/ 58817848; E-Mail: M.Dietrich_06@iq.bm.mv-regierung.de). Weitere Informationen finden Sie unter dem Link: <https://www.bildung-mv.de/schule/gesundheits/gesundheits-von-lehrkraeften/arbeits-und-gesundheitsschutz/>.

Mit diesem Schreiben wird das Schreiben vom 10. Mai 2023 (Az. VII-320-ARBS0-2019/000) aufgehoben. Ab sofort gilt ausschließlich das in diesem Schreiben dargestellte Verfahren einschließlich der Anlagen 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Uwe Viole

Anlagen:

- (1) Checkliste
- (2) Antrag auf Kostenübernahme für verbeamtete Beschäftigte

Checkliste

1) Bedarf ermitteln

- Beschäftigte (angestellte und verbeamtete) ermitteln, die als Ersthelferinnen/Ersthelfer aus- bzw. fortzubilden sind (§ 10 ArbSchG i.V.m. § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 sowie der o.g. Verwaltungsvorschrift „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ vom 25. Januar 2018)

2) Sicherstellung der regelmäßigen Aus- und Fortbildung

- Ersthelferinnen/Ersthelfer müssen spätestens vor Ablauf von drei Jahren verpflichtend eine Erste Hilfe Fortbildung absolvieren (DGUV Vorschrift 1 § 26 Abs. 3)

3) Ersthelfer schriftlich bestellen

- Ersthelferinnen/Ersthelfer schriftlich bestellen
- Bestellung in der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

4) Kostenübernahme – angestellte Beschäftigte (Unfallkasse)

- Kostenübernahme durch die Unfallkasse (Beantragung nach Verfahren der Unfallkasse)
- Kostenübernahme im Vorfeld beantragen (i. d. R. spätestens 3 Wochen vor Beginn)
- Zustimmung zur Kostenübernahme abwarten
- zertifizierte Ausbildungseinrichtung bzw. Hilfsorganisation auswählen
- Aus- bzw. Fortbildung mit der Ausbildungseinrichtung organisieren und durchführen
- Zustimmung zur Kostenübernahme an die Ausbildungseinrichtung weitergeben
- Abrechnung erfolgt zwischen Ausbildungseinrichtung und Unfallkasse M-V

5) Kostenübernahme – verbeamtete Beschäftigte (Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, hier: Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V))

- Kostenübernahme durch Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V
- schriftlichen Antrag auf Kostenübernahme an das IQ M-V stellen (i.d.R. spätestens 3 Wochen vor Beginn per E-Mail an M.Dietrich_06@iq.bm.mv-regierung.de); Ansprechpartner: Mathias Dietrich, Tel: 0385/ 58817848
- Zustimmung zur Kostenübernahme abwarten
- zertifizierte Ausbildungseinrichtung bzw. Hilfsorganisation auswählen
- Aus- bzw. Fortbildung mit der Ausbildungseinrichtung organisieren und durchführen
- Zustimmung zur Kostenübernahme an die Ausbildungseinrichtung weitergeben
- Abrechnung: Ausbildungseinrichtung rechnet gegenüber IQ M-V ab

5) Dokumentation / Meldung

- Namen der Ersthelferinnen/Ersthelfer und Schulungstermine in SIP M-V dokumentieren und an das Staatliche Schulamt bzw. Referat 220 für die beruflichen Schulen melden (im SIP M-V Rolle „Ersthelfer“ mit dem entsprechenden Gültigkeitsdatum)
- Schulungen/Bestellungen in der Gefährdungsbeurteilung fortlaufend aktuell halten

Anlage 2 - Erste Hilfe an öffentlichen Schulen – Verfahren zur Bestellung von Ersthelferinnen und Ersthelfern sowie Kostenübernahme, Schreiben vom 28.01.2026

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V)
z. H. Herr Mathias Dietrich
Schmiedestraße 8
19053 Schwerin
Telefon: 0385/58817848
E-Mail: m.dietrich_06@iq.bm.mv-regierung.de



**Antrag auf Übernahme der Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung
von beamteten Lehrkräften an öffentlichen Schulen des Landes M-V**

Dienststellennummer: _____

Name der Schule: _____

Anschrift der Einrichtung: _____

Schulleiter/-in: _____

Ansprechpartner/- in: _____

Telefon: _____

Angaben zu den aus- bzw. fortzubildenden Ersthelfer/-innen:

lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterrichtsfach/Klassenleitung
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Die Erläuterungen zum Antrag auf Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung von verbeamteten Ersthelfern in Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern habe ich zur Kenntnis genommen. Weiterführende Informationen unter „Erste Hilfe an den öffentlichen Schulen“ auf dem Bildungsserver des Landes M-V unter: <https://www.bildung-mv.de/schule/gesundheit/gesundheit-von-lehrkraeften/arbeits-und-gesundheitsschutz/> habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe darf nur von ermächtigte Stellen gemäß § 26 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" durchgeführt werden. Die Liste der anerkannten Ausbildungsstellen ist unter folgendem Link einsehbar: <https://www.bg-gseh.de/>. Es dürfen nur ermächtigte Stellen beauftragt werden.

Im Weiteren werden nur die von der DGUV veröffentlichten pauschalierten Standardgebühren übernommen. Die aktuellen Standardgebühren entnehmen Sie bitte folgendem Link: <https://www.dguv.de>.

Informieren Sie dazu bitte die von Ihnen gewählten zertifizierten Ausbildungsstellen.

Datum

Unterschrift Schulleiter/-in

**Genehmigung durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung,
Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern**

Die pauschalierten Standard-Lehrgangsgebühren (veröffentlicht von der DGUV) werden übernommen für:

_____ Ersthelfer/-innen (Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung mit 9 Unterrichtseinheiten)

Datum

Unterschrift Bearbeiter/-in
